

**Satzung zur Änderung der Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung  
(Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
für Studierende des Zwei-Fächer-Bachelor und Masterstudiengänge  
Italienische Philologie / Italienisch  
mit den Abschlüssen Bachelor of Arts und Master of Education (M.Ed.)  
(Fachprüfungsordnung Italienische Philologie / Italienisch (Zwei-Fächer))**

**Vom 17. Mai 2013**

NBl. HS. MBW. Schl.-H. 2013, S. 53

Tag der Bekanntmachung: 16. Juli 2013

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H., S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 24. April 2013 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Italienische Philologie / Italienisch (Zwei-Fächer) an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 17. Dezember 2012 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. 2013, S. 24), wird wie folgt geändert:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
  - „(2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
  - (3) Für den Bachelor gilt sie erstmals für Studierende, die im Sommersemester 2013 in einem Zwei-Fächer-Studiengang eingeschrieben sind.“
2. Folgende Absätze 4 bis 6 werden angefügt:
  - „(4) Bachelorstudierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2013 aufgenommen haben, können auf Antrag ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortsetzen.
  - (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
  - (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 16. Mai 2013 erteilt.

Kiel, den 17. Mai 2013

Prof. Dr. M. Hundt  
Dekan der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel